Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 11 (1845)

Heft: 4

Rubrik: Grossherzogthum Hessen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fann die Lehrergefellschaft so wichtig werden, wenn sie bewirkt, daß in jeder Schule das wahre, allgemeine Christenthum ohne die Einsfeitigkeit des Sectengeistes gelehrt und in die empfänglichen Kindersterzen eingepflanzt wird u. s. w.

Mit Vergnügen werden unsere Leser bemerkt haben, wie die gleichen Ideen, die bei uns und um uns die Geister bewegen, auch in Niederland sich Bahn gebrochen haben. Mögen sie durchtringen.

Mus den Verhandlungen dieser ersten Versammlung theilen wir Nachstehendes mit: Zuerst wurden zwei von der Unterrichtscommis= sion in der Proving Groningen ausgesetzte Preise ausgetheilt, der eine für Proben im Schönschreiben an Schullehrer S. Deelmann, ber andere für eine Karte der Provinz Groningen an den Unterlehrer G. Buidema. Dann las Dr. Seder einen Bericht über ben Glementarunterricht in der Provinz Groningen für 1843, was den Hauptverein (bas Directorium) zu bem Wunsche veranlagte, es möchte jeder Provinzialverein alljährlich einen Bericht über den Buftand des Unterrichts feiner Proving einsenden, um badurch eine allge= meine Uebersicht bes Unterrichtszustandes in gang Niederland zu er= Endlich wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1) Es wird ein Preis von 50 fl. fur eine Rarte von Niederland zum Behuf bes geographischen Unterrichts, und ebenso ein Preis von 50 fl. für ein fleines, in ben Schulen gang ober zum Theil auswendig zu ler= nendes Schulbuch festgesett. — 2) Das Directorium möge ber nach= ften Versammlung den Entwurf eines Reglements über Errichtung eines allgemeinen Wittwen-, Waisen- und Penftonsfondes für die Schullehrer des Königreiches vorlegen. — 3) Dasselbe soll zweckmäßige Mittel in Vorschlag bringen, wodurch die Gesellschaft ben gegenseitigen Schulbesuch unter ihren Mitgliedern bewirken und allgemein machen könne. — 4) Es soll einen Plan zu weiterer Aus= bildung angehender Schullehrer auf dem Lande entwerfen und ber nächsten Versammlung vorlegen.

Großherzogthum Sessen.

I. Ausgaben=Büdget für Schullehrerseminarien, Besol= dung der Volksschullehrer, Bau= und Realschulen in der Finanz= periode 1845—1847. — Nach dem Antrage der Staatsregirung

haben die Stände fur die Seminarien zu Friedberg und Bensheim und an Unterstützung armer Seminaristen 11450 fl. bewilligt; bann für die Besoldung ber Volksschullehrer 21463 fl. und für Pensionen 7000 fl., zusammen 28463 fl., also 1489 fl. mehr als im Jahr zuvor. Es hatten nämlich schon in der Periode 1836— 1838 die Stände einen Fond von 21587 fl. bewilligt, um damit alle Schulftellen unter 155 fl. auf diese Summe zu erhöhen. Db= gleich nun diefer Fond noch nicht aufgebraucht ift, so erheischte es boch noch obigen Mehrbetrag der 1489 fl., nicht bloß um alle Stellen auf jenes Minimum von 155 fl. zu bringen, fondern um auch neu errichtete Stellen mit Gehaltszulagen bebenten zu können. - Für Beiträge an die Realschulen in Biedenkopf, Giegen, Alzei, Mainz, Michelftadt, an die Real= und höhere Gewerbschule zu Darm= ftadt wurden 17000 fl., d. h. 2300 fl. mehr als früher bewilligt. Darunter find 700 fl. für einen Turnlehrer zur Ginrichtung best Turnwefens bei allen höheren Lehranftalten.

Oldenburg.

Befoldungserhöhung. Laut einer landesherrlichen Berordnung vom 17. Jan. 1845 ift das Minimum der Besoldung evangelischer Volksschullehrer also bestimmt: Vom 1. Jan. 1845 an erhalt jeder Lehrer, neben freier Wohnung und Garten, auf der Geeft mindeftens 100 Thir. und in ber Marich 125 Thir. Gold. Rur gewiffe Stellen, welche nach ber Ortlichkeit und ben sonftigen Berhältniffen in ber Schulacht die Anstellung eines verheiratheten Lehrers nicht wohl gestatten, sind bavon ausgenommen. berfelben kaum über 20. Ihr Befoldungsminimum foll auf der Geeft 80 Thir, und in der Marsch 100 Thir. Gold betragen, und zudem foll in der Regel kein Lehrer gehalten fein, eine folche Unfangs= Stelle länger als 5 Jahre zu behalten. Die hiernach erforderlichen Bulagegelder werden von den Bewohnern ber Schulachten nach Borschrift der Schulverordnung vom 14. Jan. 1836 erhoben. Großherzog von Oldenburg hat zur Unterftutung derjenigen Schul= achten, beren Bewohner die nöthigen Geldzuschüffe nicht aufzubrin= gen vermögen, jährlich 1000 Thir. Gold aus ber Landeskaffe an= gewiesen. --